



Gemeinde

Au am Rhein

... immer am Fluss - der Zeit

**Richtlinie zur Förderung der Vereine
und Vereinigungen in der
Gemeinde Au am Rhein
- Landkreis Rastatt -**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	1
II. Generelle Grundsätze	2
1. Allgemeines	2
2. Rechtsansprüche	2
3. Förderungswürdige Vereine	2
III. Förderbeträge	3
1. Grundförderung	3
2. Zusätzliche Förderung zum Grundbetrag	3
3. Jugendförderung	3
4. Allgemeine Regelungen.....	3
IV. Sonderförderung	3
V. Vereinsjubiläen	4
VI. Förderung von Investitionen und Anschaffungen	4
1. Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten	4
2. Baukostenzuschuss	4
VII. Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen	5
VIII. Marketing	5
1. Gemeindeanzeiger	5
2. Ortseingangstafeln.....	5
3. Bauhofleistungen	5
IX. Antragsstellung	6
X. Auszahlung der Zuschüsse	6
XI. Inkrafttreten	6

I. Vorbemerkung

Vereine und bürgerschaftliche Gruppierungen übernehmen seit Jahrzehnten wichtige Aufgaben im Gemeindegefüge von Au am Rhein.

Ihre sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Angebote sind wesentliche Bestandteile unserer intakten und lebendigen Gemeinde. Sie fördern die Identifikation, das Zusammengehörigkeitsgefühl, bereichern das Freizeitangebot vor Ort und leisten einen erheblichen Beitrag zu einer guten Lebensqualität in Au am Rhein.

Es ist in besonderem Interesse der Gemeinde Au am Rhein, den Einwohnern den hohen Wert der kulturellen Vereinsarbeit und des Sports für die Persönlichkeitsentwicklung, zur Gesundheitsförderung und zur Ausbildung sozialer Fähigkeiten nahe zu bringen und ins Bewusstsein zu rücken. Besonders im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Inklusionsarbeit sowie im Bereich der Senioren ist das Engagement der Vereine und Gruppierungen von großer Bedeutung.

Diese Arbeit geschieht zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger. Durch dieses Förderkonzept sollen die Bedeutung dieses Engagements sowie die ehrenamtliche Arbeit der Vereine gewürdigt und unterstützt werden.

Ebenso sollten sie eine Hilfestellung für Vereinsvorstände und ehrenamtlich Engagierte darstellen, die vielfältigen Aufgaben gut zu bewältigen und zukunftsfähig aufgestellt zu sein.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden, vom Gemeinderat am 26.09.2022 beschlossenen Rahmenbedingungen zur Vereinsförderung der Gemeinde Au am Rhein. Am 09.12.2023 hat der Gemeinderat die Fassung der Richtlinie zur Förderung der Vereine und Vereinigungen in der Gemeinde Au am Rhein –Landkreis Rastatt- vom 26.09.2022 neu beschlossen.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin so zu unterstützen, dass sie ihren wichtigen Aufgaben gerecht werden können.

Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern auch durch die Überlassung gemeindlicher Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb sowie durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Vereinslebens. Dadurch soll es den Vereinen insgesamt ermöglicht werden, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute, dauerhafte Existenz zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Au am Rhein. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

Ortsansässige eingetragene Vereine/Organisationen/Institutionen sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie

- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
- ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jede/r Mitglied werden kann,
- auf Aufforderung eine aktuelle Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorlegen,
- ihre Vereinstätigkeit überwiegend in Au am Rhein durchführen.

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, erhält er die ihm zustehende Unterstützung ab dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes (*aktuell Mannheim*).

Nicht gefördert im Sinne der Ziffern III. bis VI. dieser Richtlinien werden:

- Religionsgemeinschaften und kirchliche Organisationen und Unterorganisationen
- Fördervereine
- Politische Parteien und deren Gruppierungen im Sinne von Art. 21 GG sowie Wählervereinigungen, dies gilt auch, wenn die Partei bzw. Wählervereinigung als eingetragener Verein geführt wird
- Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB
- Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsring usw.)

III. Förderbeträge

Die förderungswürdigen Vereine/Organisationen/Institutionen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

Jeder örtliche Verein und Institution, der die in Abschnitt II Ziff. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen jährlichen Grundförderungsbetrag in Höhe von 250 €.

2. Zusätzliche Förderung zum Grundbetrag

Nach Abschnitt III Ziff. 1 erhalten die unten aufgeführten Vereine und Institutionen folgende Förderung. Bei der Gewährung der Förderung wird vorausgesetzt, dass sich die Vereine und Institutionen bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Anlass der Gemeinde durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.

a)	Harmonika-Club Viktoria e. V.	400 €
b)	Musikverein Au am Rhein e. V.	400 €
c)	Gesangverein Fidelia Au am Rhein e. V.	400 €
d)	Kirchenchor Cäcilienverein	300 €

3. Jugendförderung

- a) Die örtlichen Vereine erhalten nach Bekanntgabe der Anzahl der Jugendlichen bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. September, zusätzlich zur Grundförderung für jeden aktiven Jugendlichen unter 18 Jahren einen jährlichen Betrag in Höhe von 15 €
- b) Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass eine organisierte Vereinsjugendgruppe besteht.

4. Allgemeine Regelungen

Die Einbeziehung weiterer Vereine, Organisationen und Institutionen in die Förderungsmaßnahmen bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten.

IV. Sonderförderung

Neben der Grund- und Jugendförderung erhalten Vereine/Organisationen/Institutionen, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen für die Unterhaltung Ihrer Sport- /Vereinsanlagen haben, folgende weitere jährliche Zuschüsse:

Rasenspielfeld inkl. Besandung	1.500 €/Platz
Gymnastikhalle	1.500 €
Freitennisplatz	500 €/Platz
Bogenschießsportanlage / DJK Hartplatz	500 €/Platz
Vereinsanlagen Kanuclub/Schäferhundeverein	300 €/Platz

V. Vereinsjubiläen

Der Antrag auf einen Jubiläumszuschuss ist bis zum 30. Juni des Jahres vor dem Jubiläumsjahr einzureichen.

- a) Bei den Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125 Jahre, usw.) erhalten die förderungswürdigen Vereine/Organisationen/Institutionen einen Zuschuss in Höhe von 10 € pro Jubiläumsjahr.
- b) Fastnachtsvereine erhalten anstatt dem Jubiläumszuschuss nach Abschnitt V Ziffer 1 a einen Jubiläumszuschuss für 33, 55, 77 Jahre, usw. Zusätzlich wird bei einem 99. Jubiläum 999,99 € extra ausbezahlt.
- c) Unterabteilungen und Gruppierungen von Vereinen/Organisationen/Institutionen erhalten keinen gesonderten Jubiläumszuschuss.

VI. Förderung von Investitionen und Anschaffungen

Die Gemeinde kann den förderungswürdigen Vereinen/Organisationen/Institutionen auf Antrag Zuschüsse zu Bauvorhaben, grundlegenden Instandsetzungsarbeiten und zum Kauf von langlebigen Gegenständen, die dem Vereinszweck dienen, bewilligen. Voraussetzung ist, dass Mittel dafür im Haushaltsplan bereitgestellt sind. Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten bzw. vor Kauf oder Bestellung beantragt und vom Gemeinderat bewilligt sein.

Insbesondere werden folgende Maßnahmen von der Gemeinde Au am Rhein bezuschusst:

1. Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten

Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen und anrechenbaren Kosten für die Beschaffung bzw. Reparatur von Geräten, Musikinstrumenten, höchstens jedoch 1.500 € pro Jahr.

2. Baukostenzuschuss

- a) Der Zuschuss beträgt 30 % der nachgewiesenen und/oder gem. dem Zuschussbescheid des Sportstättenbundes zuschussfähigen Kosten für den Ausbau bzw. Neubau von Sportanlagen und sonstigen Gebäudeteilen (ohne Gaststätte, Kegelbahn, usw.), die dem Vereinszweck dienen.
- b) Die Zuschussfähigkeit ist anhand den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg bzw. des Badischen Sportbundes zu prüfen. Bei fehlender Zugehörigkeit zu einem Verband ist eine analoge Anwendung der vorliegenden Richtlinien vorzunehmen. Dies bedeutet auch, dass förderfähig nur solche Maßnahmen sind, die eindeutig dem Zweck des Vereins dienen (steuerlich ideeller Bereich oder Zweckbetrieb). Deshalb sind Versammlungsräume, die auch zur eigenen oder Fremdbewirtung dienen nicht förderfähig.
- c) Für die Gewährung von Baukostenzuschüssen ist ein gesonderter Beschluss des Gemeinderats erforderlich.
- d) Vereine/Organisationen/Institutionen, die einen Zuschuss der Gemeinde beantragen, sind ferner dazu verpflichtet, alle möglichen Zuschussanträge bei anderen Behörden und Verbänden zu stellen, die wirtschaftlichste Lösung zu wählen und dies der Gemeinde Au am Rhein nachzuweisen.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Folgelasten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.

- e) Baubeginn, Kauf oder Bestellung vor einer Zuschusszusage durch die Gemeinde führt zum ersatzlosen Verlust des Zuschusses.

VII. Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Gruppen tragen seit vielen Jahren mit ihrem ehrenamtlichen Engagement erheblich zum Gemeindeleben bei und erhalten hierfür ebenfalls einen Zuschuss.
 - a. Der „VDK Ortsverein“ in Au am Rhein erhält auf Antrag (bis spätestens 30. Juni jeden Jahres) einen jährlichen Zuschuss entsprechend der Grundförderung (Abschnitt III Nr. 1)
 - b. Die Bücherei St. Andreas Au am Rhein erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.
- (2) Auf Antrag erhalten Gruppierungen für Schullandaufenthalte, Zeltlager und ähnliches ab drei Übernachtungen einen Zuschuss in Höhe von 3 € pro Kind und Tag.

VIII. Marketing

1. Gemeindeanzeiger

Vereine/Organisationen/Institutionen können im Gemeindeanzeiger unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ sowie nach Absprache auch auf der Titelseite oder der 2. Seite ihre Mitglieder und die Bevölkerung kostenlos informieren.

2. Ortseingangstafeln

Die Hinweistafeln auf bevorstehende Veranstaltungen werden an den Ortsein-/Ortsausgängen kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Vereine/Organisationen/Institutionen übernehmen wie bisher die Druckkosten zur Aktualisierung und Erneuerung der Tafeln.

3. Bauhofleistungen

Für die Inanspruchnahme von Diensten des Bauhofes sind jährlich 5 Stunden für jeden Verein frei. Darüberhinausgehende Arbeiten werden halbstundenweise mit dem aktuellen Stundensatz des Bauhofes abgerechnet, angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerechnet.

IX. Antragsstellung

- a) Der Förderungen nach Abschnitt III Ziff.1 und 2 sowie Abschnitt IV werden ohne Antrag gewährt.
- b) Für die Förderbeträge nach Abschnitt III Ziff. 3 gelten die Mitgliederzahlen als maßgebende Bemessungsgrundlage, diese sind bis zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 30. September eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- c) Der Zuschussantrag auf Bewilligung von Investitionshilfen nach Abschnitt VI ist bis spätestens 30. Juni für das nachfolgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenvoranschlägen zu versehen. Die Entscheidung hinsichtlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel obliegt dem Gemeinderat. Den Anträgen sind, falls vorhanden, die Prüfvermerke der übergeordneten Stelle (BSB o.ä.) beizufügen.

X. Auszahlung der Zuschüsse

Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

- a) die Förderungsbeträge gemäß Abschnitt III Ziff. 1 und Ziff. 2 sowie Abschnitt IV jeweils im Dezember
- b) die Förderungsbeträge nach Abschnitt III Ziff. 3 jeweils im Dezember, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Gemeinde
- c) die Investitionszuschüsse gemäß Abschnitt VI nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Institutionen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Au am Rhein, 09.12.2023

Veronika Laukart, Bürgermeisterin

